



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013
(OR. en)**

**14668/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)**

**CODEC 2246
PECHE 443**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

= Erklärungen

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollvorschriften in den Bereichen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und Verbraucherinformation

Im Anschluss an die Reform der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission um Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Kontrollregelung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Dieser Änderungsvorschlag sollte berücksichtigen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die aus Fischen aus Wildfang hergestellt werden, eine Regelung hinsichtlich der Angabe der Art des verwendeten Fanggeräts getroffen werden muss.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission außerdem, zu gegebener Zeit die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission hinsichtlich der obligatorischen Informationen für den Verbraucher zu erlassen, die notwendig sind, um den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der Kontrollverordnung in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 1196/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel Rechnung zu tragen.

Erklärungen der Kommission

zu Artikel 35

Absatz 1 Buchstabe e

Die Kommission ist nicht mit der Änderung einverstanden, die die Rechts- und Sprachsachverständigen in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e des Wortlauts der beim informellen Trilog vom 8. Mai 2013 erzielten politischen Einigung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingebracht haben (neuer Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e in Dokument 12005/13).

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass – wie beim informellen Trilog vom 8. Mai 2013 vereinbart wurde – eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung für alle Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Artikel 42 Absatz 1 (neuer Artikel 35 Absatz 1 in Dokument 12005/13), die dem Endverbraucher zum Kauf angeboten werden, das Mindesthaltbarkeitsdatum ohne jede Einschränkung angeben sollte. Die Einfügung des Wortes "gegebenenfalls" in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e (neuer Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e in Dokument 12005/13) wird Rechtsunsicherheit verursachen und das Ziel von mehr Transparenz für die Verbraucher gefährden.

zu Artikel 35

Die Kommission bedauert, dass die Einigung zwischen den beiden Gesetzgebern dazu geführt hat, dass die Verpflichtung zur Angabe des "Zeitpunkts des Fanges" bei Fischereierzeugnissen bzw. des "Zeitpunkts der Entnahme" bei Aquakulturerzeugnissen aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen wurde. Nach Ansicht der Kommission liefern diese Zeitpunkte den Verbrauchern wesentliche Informationen. Die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. des Zeitpunkts der Entnahme kommt den kleinen Küstenfischern und kleinen Erzeugern zugute und fördert kurze Vertriebswege für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

Die Kommission bedauert ferner, dass die beiden Gesetzgeber die Anwendung bestimmter Etikettierungsanforderungen für haltbar gemachte und zubereitete Erzeugnisse, d.h. die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode und die Herkunft, aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen hat. Die Kommission ist davon überzeugt, dass mit diesen Anforderungen einer zunehmenden öffentlichen Nachfrage nach Informationen über den Inhalt haltbar gemachter und zubereiteter Erzeugnisse entsprochen wird. Dies ist auch ein wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit und den Wert der Erzeugung der Union.

Die Kommission möchte bekräftigen, dass die obengenannten Etikettierungsanforderungen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, der Fischereiwirtschaft keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen würden, da sie auf den bestehenden Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit aufbauen.
